



Markus Janko

Zur Anwendbarkeit
verbraucherrechtlicher
Vorschriften
im Arbeitsverhältnis

Ein Beitrag zur Methode
der Rechtsfindung
unter Berücksichtigung
der vertragstheoretischen
Einordnung von Verbraucher-
und Arbeitsrecht



PETER LANG

Einführung in die Problemstellung

„Wir haben ein gutes deutsches Sprichwort, das lautet: Wer die Augen nicht aufthut, soll den Beutel aufthun! Dieses Sprichwort wirkt außerordentlich erzieherisch. Sie müssen den Schwachen, dessen Schwachheit oft nur in Denkträgeheit besteht, nicht überall mit dem Richter schützen wollen, der einzelne muss im wirtschaftlichen Leben sich selbst schützen und sich vor Leichtsinn hüten, und wenn ein solcher Leichtsinniger sich einmal verbrennt, so ist das für ihn ganz heilsam, er muss eben seine Erfahrungen machen und sich Sachkenntnis erwerben, und hat er dieselbe nicht, so muss er eben von solchen Geschäften fernbleiben.“

Äußerung des Abgeordneten Lenzmann bei den Gesetzgebungsarbeiten zum BGB, zitiert nach Mugdan I, S. 1016.

„Die Zuordnung des Verbraucherrechts zum allgemeinen Privatrecht ergibt sich bereits daraus, dass jeder Bürger zugleich Verbraucher und jeder Verbraucher zugleich Bürger ist. Der Verbrauchervertrag, das heißt der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher, ist die typische Erscheinungsform des schuldrechtlichen Vertrags, und der Verbraucherschutz ist ein schuldrechtsimmanenter allgemeiner Schutzgedanke, der – mitgeprägt durch das Gemeinschaftsrecht – bereits seit längerem Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch gefunden hat.“

Auszug aus der Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, BT-Drucks. 14/6040, S. 91.

„Die Neuregelung des Leistungsstörungsrechts hat die – vom geistigen Urheber offensichtlich nicht bedachte – Folge, dass der durch die Neuregelung eingeführte erhöhte Verzugszinssatz für Schuldner auch für Arbeitnehmer gilt.

(Dr. Herta Däubler-Gmelin [SPD]: Nein!)

Dies dem Justizministerium vorgetragen, führt zu der lapidaren Antwort: Dann sind Arbeitnehmer eben Verbraucher,

(Dr. Herta Däubler-Gmelin [SPD]: Sind sie zum Teil doch auch! Herr Kollege, auch Sie sind manchmal Verbraucher!)

getreu der Devise: Osterhasen sind Weihnachtsmänner im Sinne der Verordnung. ... Ich gebe Ihnen ja Recht. – Die Antwort ist zwar originell, aber das Problem löst sich dadurch nicht. Wie immer steckt auch hier der Teufel im Detail.“

Aus einer Debatte der ersten Lesung zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz am 18.5.2001 zwischen dem Justizminister des Landes Thüringen *Birkmann* und der Bundesjustizministerin *Däubler-Gmelin*, Stenographischer Bericht zur 171. Sitzung des Bundestages, Plenarprotokoll 14/171, S. 17.

A. Bedeutung des Verbraucherrechts für das Arbeitsrecht

Die an den Anfang der Untersuchung gestellten Zitate aus mehr als ein Jahrhundert auseinander liegenden Zeitpunkten scheinen einen Paradigmenwechsel anzudeuten¹ und für den Wandel von einer dem bürgerlichen Gleichheitsideal verschriebenen Kodifikationsform der Privatverhältnisse zu einer auf „den Verbraucher“ zugeschnittenen Privatrechtsordnung zu stehen. Ließe sich ein solcher Wertungswandel im bürgerlichen Recht ausmachen, hätte dies – das letzte Zitat bringt dies zum Ausdruck – auf die rechtliche Behandlung des Tatbestandes der unselbständigen Verwertung von Arbeitskraft Auswirkungen. Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung ist die Frage der Erfassung des arbeitsrechtlichen Aufgreiftatbestandes – den Arbeitnehmer – durch den Aufgreiftatbestand des geltenden Verbrauchervertragsrechts – § 13 BGB – und die Frage der Anwendbarkeit von verbraucherrechtlichen Normen im Arbeitsverhältnis.

I. „Ist der Arbeitnehmer Verbraucher?“

Das unter dem Umsetzungsdruck² der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie³ am 26. November 2001 verabschiedete und am 01. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts⁴ hat die bisher in Sondergesetzen⁵ niedergelegten verbraucherrechtlichen Regelungen in das BGB integriert.⁶ Grund für

-
- 1 Ob ein Bewertungswandel in Bezug auf die Integration des Verbraucherrechts in das BGB zu verzeichnen ist, vgl. S. 211 ff.; zum Einfluss der Schuldrechtsreform (insbesondere der Erstreckung der §§ 305 ff. BGB auf Arbeitsverträge und auf arbeitsrechtliche Wertungen) siehe S. 304 ff.
 - 2 Zur rechtspolitischen Diskussion siehe *Däubler-Gmelin*, NJW 2001, 2281 ff.; *Dauner-Lieb*, JZ 2001, 8 ff. (auf der Grundlage des Diskussionsentwurfs).
 - 3 1999/44/EG; ferner galt es noch Regelungen der sog. E-Commerce-Richtlinie, 2000/31/EG, der Unterlassungsklagenrichtlinie, 98/27/EG, sowie der Zahlungsverzugsrichtlinie, 2000/35/EG, umzusetzen, die aber in dem hier darzustellenden Zusammenhang keine Rolle spielen.
 - 4 BGBl. I S. 3138. Ebenfalls an dieser Stelle erwähnt seien die Änderungen in § 355 BGB durch Art. 25 des OLGVertrÄndG vom 23.7.2002, BGBl. I S. 2850.
 - 5 Vgl. die Auflistung in Fn. 70.
 - 6 Durch die Einfügung des § 24a AGBG (eingefügt durch Gesetz vom 19.7.1996, BGBl. I S.1013, zur Umsetzung der EG RL 93/13), wurde – so wird teilweise ange-